

Richtlinien für die Kinder- und Jugendförderung in Salzburg

I. Allgemeine Grundsätze

1. Nach diesen Richtlinien werden Träger der freien Jugendhilfe mit Sitz in Salzburg gefördert. Dazu gehören alle Vereine, Verbände, Organisationen und Institutionen, die
 - Jugendarbeit leisten,
 - die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllen,
 - die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten,
 - gemeinnützige Ziele verfolgen,
 - eine angemessene Eigenleistung erbringen und
 - die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Daneben ist eine Einzelförderung für die Teilnahme an Veranstaltungen der Jugendarbeit sowie Jugendbildungsmaßnahmen möglich.

Entsprechend § 9 des SGB VIII sind bei den zu fördernden Maßnahmen die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

2. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht; die Stadt Salzburg entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Förderrichtlinien und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
3. Zuschüsse der Stadt Salzburg dürfen die nach Abzug aller anderen Zuschüsse und eines angemessenen Eigenanteils verbleibenden Aufwendungen nicht überschreiten.
4. Antragstellende benennen der Stadt Salzburg eine verantwortliche Vertretung, die alle Anträge unterschreibt und mit der ein Schriftverkehr erfolgt. Ein Wechsel der Vertretung ist unverzüglich mitzuteilen.
5. Anträge sind auf den dafür vorgesehenen Formularen vollständig und fristgerecht an die Stadt Salzburg, Büro des Oberbürgermeisters, Postfach 10 06 80, zu richten. Eine Zusage über die Förderung gilt nur vorbehaltlich eines ordnungsgemäßen Nachweises der eingesetzten Mittel innerhalb der festgesetzten Abgabefristen. Die genannten Fristen sind Ausschlussfristen. Sollten die beantragten Mittel das Gesamtbudget überschreiten, wird die Bezuschussung prozentual gekürzt. Antragstellende sind verpflichtet, Änderungen von Tatsachen, die für die Bewilligung der Förderung maßgeblich sind bzw. waren, schriftlich mitzuteilen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage des Nachweises, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist. Für den Förderzweck nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen.
6. Alle Belege über Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der geförderten Veranstaltung oder Sache sind vom Antragstellenden mindestens 3 Jahre nach Bescheiderteilung für eine eventuelle Prüfung aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt Salzburg vorzulegen.
7. Soweit in diesen Richtlinien nicht anders bestimmt, gelten die allgemeinen Bewilligungsgrundlagen für die Gewährung von Zuwendungen der Stadt Salzburg.
8. Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist nicht möglich, wenn andere Zuschüsse der Stadt für die Veranstaltung oder Sache gewährt werden.
9. Dem Jugendhilfeausschuss wird jährlich über die Kinder- und Jugendförderung berichtet.

II. Jugendfreizeiten

1. Grundsätze

- 1.1. Jugendfreizeiten sind Veranstaltungen mit Übernachtungen, die im Sinne einer ganzheitlichen Jugendarbeit die sozialen, emotionalen und rationalen Fähigkeiten junger Menschen fördern.

- 1.2. Gefördert werden Teilnehmer/innen vom 6. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die in Salzgitter wohnen und die auf Dauer an der Jugendfreizeit teilnehmen. Je angefangene 7 förderungsberechtigte Teilnehmer/innen kann ein/eine Begleiter/in über 21 Jahre gefördert werden.
- 1.3. An der Jugendfreizeit müssen mindestens 5 Personen im förderungsberechtigten Alter teilnehmen.
- 1.4. Eine Jugendfreizeit dauert mindestens zwei Tage. Die Förderungshöchstdauer beträgt 21 Tage.

2. Förderungsausschluss

Nicht gefördert wird die Teilnahme an

- schulischen Veranstaltungen und
- berufsbezogenen Fortbildungsveranstaltungen.

3. Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt 3,00 Euro je Tag und förderungsberechtigten Teilnehmenden und Begleitenden für Maßnahmen bis drei Tage Dauer, für Maßnahmen ab vier Tage Dauer beträgt die Förderung 4,00 Euro je Tag und förderberechtigten Teilnehmenden und Begleitenden.

4. Antrag/Nachweis/Ausschlussfrist

Die Fördermittel sind auf einem Formblatt innerhalb eines Monats nach Beendigung der Jugendfreizeit zu beantragen.

Die Liste der Teilnehmenden und eine kurze Beschreibung der Maßnahme sind dem Antrag, unter Angabe der Anzahl der weiblichen und männlichen Teilnehmenden, beizufügen.

III. Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche

1. Grundsätze

- 1.1. Die Durchführung von herausragenden Tagesveranstaltungen für Kinder und Jugendliche in Salzgitter, die im Sinne einer ganzheitlichen Jugendarbeit die sozialen, emotionalen und rationalen Fähigkeiten junger Menschen ansprechen, wird besonders gefördert.
- 1.2. Gefördert werden Teilnehmer/innen vom 6. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die auf Dauer an der Veranstaltung teilnehmen. Je angefangene 7 förderungsberechtigte Teilnehmer/innen kann ein/eine Begleiter/in über 21 Jahre gefördert werden.
- 1.3. An der Veranstaltung müssen mindestens 5 Personen im förderungsberechtigten Alter teilnehmen.
- 1.4. Veranstaltungen müssen auch für Nichtmitglieder des Veranstalters zugänglich sein.

2. Förderungsausschluss

Nicht gefördert wird die Teilnahme an

- schulischen Veranstaltungen und
- berufsbezogenen Fortbildungsveranstaltungen.

3. Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt 3,00 Euro je förderungsberechtigten Teilnehmenden und Begleitenden.

4. Antrag/Nachweis/Ausschlussfrist

Die Fördermittel sind auf einem Formblatt innerhalb eines Monats nach Beendigung der Veranstaltung zu beantragen. Die Liste der Teilnehmenden und eine kurze Beschreibung der Maßnahme sind dem Antrag, unter Angabe der Anzahl der weiblichen und männlichen Teilnehmenden, beizufügen.

IV. Internationale Jugendarbeit

1. Grundsätze

- 1.1. Unter internationaler Jugendarbeit im Sinne dieser Richtlinien werden Veranstaltungen mit Übernachtungen gefasst, bei denen junge Menschen aus Salzgitter mit jungen Menschen aus anderen Ländern (z. B. in den Partner- und Patenstädten der Stadt Salzgitter) zusammentreffen. Das Ziel internationaler Jugendarbeit ist, dass die Kinder und Jugendlichen andere Kulturen, Sprachen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse kennen lernen.
- 1.2. Gefördert werden Teilnehmer/innen vom 6. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die auf Dauer an der Veranstaltung teilnehmen. Je angefangene 7 förderungsberechtigte Teilnehmer/innen kann ein/eine ältere(r) Begleiter/in gefördert werden.
- 1.3. An Veranstaltungen der internationalen Jugendarbeit müssen mindestens 5 Personen im förderungsberechtigten Alter teilnehmen.
- 1.4. Veranstaltungen der internationalen Jugendarbeit müssen mindestens 3 Tage dauern. Die Förderungshöchstdauer beträgt 28 Tage. An- und Abreisetag gelten als ganze Tage.

2. Förderungsausschluss/Förderungseinschränkung

- 2.1. Nicht gefördert wird die Teilnahme an berufsbezogenen Fortbildungsveranstaltungen.
- 2.2. Über den unter 2.1 genannten Ausschluss hinaus gilt:
 - Bei Veranstaltungen in der Bundesrepublik Deutschland werden nur die Teilnehmer/innen aus Salzgitter gefördert, die kontinuierlich am gemeinsamen Programm teilnehmen. Außerdem werden die ausländischen Teilnehmer/innen gefördert.
 - Bei Veranstaltungen im Ausland werden nur Teilnehmer/innen aus Salzgitter gefördert.

3. Höhe der Förderung

- 3.1. Die Förderung beträgt 6,00 Euro je Tag und förderungsberechtigten Teilnehmenden.
- 3.2. Wenn es erforderlich ist, ausländische Jugendgruppen von einem Ankunftsflughafen/-bahnhof abzuholen bzw. zurückzubringen, erfolgt zusätzlich eine Übernahme der notwendigen und angemessenen Kosten.
- 3.3. Bei Veranstaltungen, die max. 7 Tage dauern, werden je förderungswürdige(n) Teilnehmer/in die nachgewiesenen Kosten für einen Eintritt in einem Schwimmbad in Salzgitter und der Eissporthalle Salzgitter erstattet. Bei längeren Veranstaltungen werden je zwei Eintritte erstattet.

- 3.4. Die Stadt Salzgitter kann auf Antrag maximal 75 % der voraussichtlichen Förderungssumme als Abschlag auszahlen. Die Auszahlung erfolgt frühestens 1 Monat vor Beginn der Veranstaltung.

4. Antrag/Nachweis/Ausschlussfristen

Die Fördermittel für die Maßnahmen der Internationalen Jugendarbeit sind mit einem Formblatt innerhalb eines Monats nach Beendigung der Maßnahme zu beantragen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Einladung und Programm des ausländischen Partners (nur bei Veranstaltungen im Ausland),
- die Liste der Teilnehmenden unter Angabe der Anzahl der weiblichen und männlichen Teilnehmenden und
- ggf. ein Nachweis über entstandene zusätzliche Kosten.

V. Jugendbildung

1. Grundsätze

- 1.1. Veranstaltungen der Jugendbildung vermitteln gezielt Wissen oder Fertigkeiten. Insbesondere sind das Veranstaltungen folgenden Inhaltes:
- Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern/innen
 - Vorbereitungsseminare für Mitarbeiter/innen von Veranstaltungen der Jugendarbeit (z. B. Freizeitfahrten, Internationale Begegnungen)
 - Seminare, die besonders für junge Menschen wichtige Themen aufgreifen
 - Seminare, die die Förderung der musisch-kulturellen Ausdrucksmöglichkeiten junger Menschen zum Ziel haben
- 1.2. Veranstaltungen der Jugendarbeit müssen von für die Vermittlung des jeweiligen Inhaltes besonders geeigneten Personen geleitet werden.
- 1.3. Gefördert werden Teilnehmer/innen aus Salzgitter vom 14. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die auf Dauer an der Veranstaltung teilnehmen. Je angefangene 7 förderungsberechtigte Teilnehmer/innen kann 1 Mitarbeiter/in bzw. Referent/in über 21 Jahre gefördert werden. Teilnehmer/innen an Veranstaltungen, die der Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern der Jugendarbeit dienen und Teilnehmer/innen von Jugendgruppenleiterkursen und Teilnehmer/innen mit einer gültigen Juleica werden auch gefördert, wenn sie älter als 21 Jahre sind. Es werden gefördert:
- Tagesveranstaltungen,
 - Seminarreihen und
 - Veranstaltungen mit Übernachtung.

Die Förderungshöchstdauer beträgt 7 Tage. An- und Abreisetage werden gefördert bei Durchführung von je 3 Stunden Jugendbildung.

2. Förderungsausschluss

Nicht gefördert wird die Teilnahme

- an schulischen Veranstaltungen,
- an berufsbezogenen Fortbildungsveranstaltungen und
- am Bildungsurlaub (Freistellung nach dem NFG).

3. Höhe der Förderung

- Tagesveranstaltungen: 5,00 Euro je Tag und Teilnehmenden
- Seminarreihen: 5,00 Euro je Teilnehmenden und Seminarreihe
- Veranstaltungen mit Übernachtung: 8,00 Euro je Tag und Teilnehmenden; bei Teilnahme an zentralen Veranstaltungen überregionaler Träger wird der Teilnehmendenbeitrag bis zur vorstehenden Höchstförderung übernommen
- Kosten für Referenten/in: Die nachgewiesenen Kosten bis in Höhe von 8,00 Euro je förderungsberechtigten Teilnehmenden

4. Antrag/Nachweis/Ausschlussfristen

Der Antrag auf Fördermittel ist auf einem Formblatt innerhalb eines Monats nach Beendigung der Maßnahme zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- Darstellung des Ziels und der Inhalte der Veranstaltung
- Name und Qualifikation der Referenten/innen
- Teilnehmerliste unter Angabe der Anzahl von weiblichen und männlichen Teilnehmenden
- Bericht über den Verlauf der Veranstaltung und die methodisch/didaktische Aufbereitung des Inhaltes
- ggf. Nachweis der Kosten für den/die Referenten/in
- bei zentralen Veranstaltungen überregionaler Träger: Nachweis des zu zahlenden Teilnehmerbeitrages

VI. Qualifizierungsmaßnahmen im Sport

1. Grundsätze

1.1. Gefördert werden:

- Maßnahmen zur Erlangung einer Übungsleiter- oder Trainerlizenz für Tätigkeiten im Kinder- und Jugendbereich und
- Maßnahmen zur Verlängerung dieser Lizenzen.

1.2. Antragsberechtigt sind Sportvereine mit Sitz in Salzburg für Teilnehmer/innen aus Salzburg.

2. Höhe der Förderung

- 2.1. Im Anschluss an die Ausbildung kann in bis zu vier aufeinander folgenden Jahren jeweils pro Jahr ein Zuschuss in Höhe von 25% der Ausbildungskosten, jedoch maximal 100,00 Euro pro Jahr und Teilnehmenden gewährt werden, wenn der/die Teilnehmende in der Jugendarbeit des Sportvereins in Salzburg tätig ist.
- 2.2. Maßnahmen zur Verlängerung einer Lizenz können in bis zu vier aufeinander folgenden Jahren mit jeweils bis zu 25% der Weiterbildungskosten, jedoch maximal 30,00 Euro je Jahr gefördert werden, wenn der/die Teilnehmende in der Jugendarbeit in Salzburg tätig ist.
- 2.3. Bei Aus- und Weiterbildungskosten von insgesamt bis zu 100,00 Euro wird eine Einmalzahlung im Folgejahr der Aus- bzw. Weiterbildung geleistet, wenn der/die Teilnehmende in der Jugendarbeit in Salzburg tätig ist.

3. Antrag/Nachweis/Ausschlussfristen

Der Antrag auf Fördermittel ist auf einem Formblatt bis zum 31.10. eines Jahres zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweis der Kosten der Maßnahme (nur im ersten Jahr erforderlich) und
- Bestätigung des Sportvereines, dass der/die Teilnehmende das gesamte Kalenderjahr für den Sportverein in dessen Jugendarbeit tätig war.

VII. Ferien in Salzgitter

1. Grundsätze

- 1.1. Gefördert werden Tagesveranstaltungen freier Jugendhilfeträger, die während der Schulferien in Salzgitter und den angrenzenden Landkreisen und der Stadt Braunschweig durchgeführt werden.
- 1.2. An Veranstaltungen im Rahmen von „Ferien in Salzgitter“ müssen mindestens 10 Teilnehmer/innen aus Salzgitter teilnehmen. Gefördert werden Teilnehmer/innen aus Salzgitter vom 6. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die während der gesamten Zeit der Veranstaltung anwesend sind. Je angefangene 7 förderungsberechtigte Teilnehmer/innen kann ein(e) Begleiter/in über 21 Jahre gefördert werden. Die Veranstaltung muss offen ausgeschrieben und für Nichtmitglieder des Veranstalters zugänglich sein.

2. Förderungsabschluss

Nicht gefördert wird die Teilnahme an

- Veranstaltungen, die sich überwiegend an Erwachsene richten
- schulischen Veranstaltungen
- berufsbezogenen Fortbildungsveranstaltungen

3. Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt 3,00 Euro je Tag und förderungsberechtigten Teilnehmenden/Begleitenden.

4. Antrag/Nachweis/Ausschlussfrist

Die Fördermittel sind auf einem Formblatt innerhalb eines Monats nach Beendigung der Maßnahme zu beantragen.

Die Liste der Teilnehmenden unter Angabe der Anzahl der weiblichen und männlichen Teilnehmenden und ein Kurzbericht über den Verlauf der Veranstaltung sind beizufügen.

VIII. Anschaffung von Sachmitteln

1. Grundsätze

Sachmittel (z. B. Geräte, Gegenstände und Materialien für die Ausstattung von Jugendräumen, Fahrten- und Lagerzubehör, Bücher, technische Geräte) dürfen ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Die Träger der freien Jugendhilfe verpflichten sich, die Sachmittel möglichst vielen jungen Menschen und anderen Trägern der freien Jugendhilfe in Salzgitter zugänglich zu machen.

Gefördert werden nur Träger der freien Jugendhilfe mit Sitz in Salzgitter.

2. Förderungsausschluss

Nicht gefördert werden Verbrauchsgegenstände mit entsprechend kurzer Lebensdauer sowie Bekleidungsgegenstände.

Nicht gefördert werden Sachmittel, die zu anderen Zwecken als einer überfachlichen ganzheitlichen Jugendarbeit genutzt werden.

3. Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt 50 % der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten, höchstens jedoch 3.000,00 Euro je Antragsteller/in innerhalb von 2 Jahren.

4. Antrag/Nachweis/Ausschlussfristen

Der Antrag ist mit einem Formblatt bis zum 31.03. des Jahres zu stellen.

Der Antrag muss enthalten:

- Bezeichnung und Kosten der zu fördernden Sachmittel. Bei Anschaffungskosten von über 1.000 € sind grundsätzlich 3 Angebote einzuholen und dem Antrag beizufügen.
- Begründung der Notwendigkeit der Anschaffung

Als Verwendungszweck ist der Originalbeleg innerhalb eines Monats nach Anschaffung vorzulegen. Für den Förderzweck nicht verbrauchte Fördermittel sind zurückzuzahlen.

IX. Anmietung von Räumen für die Jugendarbeit

1. Grundsätze

Gefördert wird die monatliche Anmietung von Räumen, die für die Durchführung von Angeboten der Jugendarbeit benötigt werden, weil der Träger der freien Jugendhilfe über keine ausreichenden eigenen Räume verfügt und wenn ihm keine geeigneten Räume (z. B. Kinder und Jugendtreffs) durch die Stadt angeboten werden können.

2. Förderungsausschluss

Nicht bezuschusst werden Energiekosten. Aufwendungen für nicht ausschließlich für die Jugendarbeit genutzte Räume werden nur anteilig bezuschusst. Keine Förderung erfolgt, wenn die Nutzung in einer städtischen Entgeltordnung geregelt ist.

3. Höhe der Förderung

Eine Förderung kann bis zur Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Kaltmiete erfolgen, höchstens jedoch 300,00 Euro je Monat.

4. Antrag/Nachweis/Ausschlussfristen

Der Antrag ist auf einem Formblatt bis zum 31.03. des Jahres zu stellen. Soweit die Anmietung erst nach dem 31.03. des Jahres erfolgt, kann der Antrag auch später gestellt werden. Der Antrag muss enthalten:

- Mietvertrag bzw. Mietvorvertrag,
- Höhe der Kaltmiete,
- Erklärung, dass der Träger der freien Jugendhilfe nicht über ausreichende eigene Räume verfügt,
- Art und Umfang der Raumnutzung für die Jugendarbeit und

- Erklärung, zu welchem Anteil die zu mietenden Räume für andere Zwecke als für die Jugendarbeit genutzt werden.

Ein Nachweis in geeigneter Form über erfolgte Mietzahlungen ist der Stadt Salzgitter bis zum 31.01. des folgenden Jahres vorzulegen. Bei nicht fristgerechter Vorlage der Quittung ist der Förderbetrag zurückzuzahlen.

X. Unterhaltung von eigenen Räumen für die Jugendarbeit

1. Grundsätze

Gefördert wird die Unterhaltung von eigenen Räumen, die für die Durchführung von Angeboten der Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden.

2. Förderungseinschränkung

Aufwendungen für nicht ausschließlich für die Jugendarbeit genutzte Räume werden nur anteilig bezuschusst.

3. Höhe der Förderung

Eine Förderung kann in Höhe von bis zu 50% der angefallenen und nachgewiesenen Unterhaltungskosten erfolgen.

4. Antrag/Nachweis/Ausschlussfristen

Der Antrag ist auf einem Formblatt bis zum 31.03. des Jahres zu stellen. Der Antrag muss enthalten:

- Aufstellung über die notwendigen Unterhaltungskosten,
- Angaben zu Sinn und Zweck der Maßnahme sowie dem Nutzen für die Jugendarbeit und
- Erklärung, zu welchem Anteil die zu mietenden Räume für andere Zwecke als für die Jugendarbeit genutzt werden.

Ein Nachweis über die entstandenen Unterhaltungskosten ist der Stadt Salzgitter bis zum 31.01. des folgenden Jahres vorzulegen. Bei nicht fristgerechter Vorlage ist der Förderbetrag zurückzuzahlen.

XI. Unterhaltung von eigenen Sport-, Übungs- und Freizeitanlagen

1. Grundsätze

Für die laufende Unterhaltung von eigenen Sport-, Übungs- und Freizeitanlagen erhalten die Träger der freien Jugendhilfe zusätzlich zu anderen Förderungsmöglichkeiten (wie z. B. Sportförderrichtlinien) Zuschüsse, wenn der Kinder- und Jugendanteil der Nutzer höher als 40 % ist.

2. Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt 3,00 € je aktivem Nutzer der Anlage bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.

3. Antrag/Nachweis/Ausschlussfristen

Die Fördermittel sind auf einem Formblatt bis zum 31.10. des Jahres zu beantragen. Dem Antrag ist ein Nachweis beizufügen, aus dem der Anteil der jugendlichen Nutzer der Anlage hervorgeht.

XII. Einzelzuschüsse für die Teilnahme an Veranstaltungen der Jugendarbeit

1. Grundsätze

Bezuschusst werden Kinder, Jugendliche und junge Volljährige aus Salzburg vom 6. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr aus Familien, die Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) oder SGB XII (Sozialhilfe) erhalten.

Bezuschusst wird die Teilnahme an nach diesen Richtlinien förderungsberechtigten Veranstaltungen der Jugendarbeit und Kinder- und Jugendbildungsmaßnahmen der Junior Universität, städtischer Dienststellen und sonstiger Institutionen. Ein Zuschuss entfällt, wenn die Gesamtkosten der Maßnahme den maximal möglichen Zuschuss der Stadt Salzburg um 15 % übersteigen. Die Zuschusshöhe beträgt 450,00 Euro.

Zuschüsse anderer Institutionen (z. B. Krankenkassen) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

2. Höhe der Förderung

Eine Förderung ist bis zur Höhe des Eigenanteils der Teilnehmenden möglich, höchstens jedoch bis zu dem Betrag gemäß Ziffer XII/1, Satz 3 je Teilnehmenden innerhalb von 2 Kalenderjahren.

3. Antrag/Nachweis/Ausschlussfristen

Der Antrag ist mit der Anmeldung bei der Stadt Salzburg zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Anmeldebestätigung des Veranstalters,
- Bescheinigung des Veranstalters über den zu zahlenden Teilnehmerbeitrag und
- Bescheinigung, dass die Familie Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) oder SGB XII (Sozialhilfe) erhält.

Die Stadt Salzburg sendet dem Antragstellenden einen Bescheid über die Höhe des Zuschusses. Der Veranstalter erhält eine Durchschrift zur Kenntnis.

Innerhalb eines Monats nach der Veranstaltung hat der Veranstalter eine vom Teilnehmenden unterschriebene Teilnahmebestätigung bei der Stadt Salzburg einzureichen.

XIII. Besuch von Schwimmbädern und der Eissporthalle

1. Grundsätze

Kindertagesstätten werden für die Nutzung eines Schwimmbades und der Eissporthalle in Salzburg einmal pro Jahr und Kind Zuschüsse gewährt.

2. Höhe der Förderung

Die Zuschüsse belaufen sich auf den Eintrittspreis in dem Schwimmbad und den Eintrittspreis einschließlich Schlittschuhverleih in der Eissporthalle an vorgegebenen Tagen. Neben den Eintrittspreisen für die Kinder kann der Eintrittspreis einschließlich Schlittschuhverleih für ein/eine Begleiter/in über 18 Jahre je angefangene 7 Teilnehmer/innen als Zuschuss gewährt werden.

In diesem Zusammenhang anfallende Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden erstattet.

3. Nachweis/Ausschlussfrist

Die Liste der Teilnehmenden ist, unter Angabe der Anzahl der Mädchen und Jungen, innerhalb eines Monats nach dem Besuch vorzulegen. Ihr sind beizufügen:

- Beleg über die Kosten für Eintrittsgelder und ggf. Schlittschuhverleih

- Beleg über die entstandenen Fahrtkosten

XIV. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2008 in Kraft. Die seit dem 01.01.2007 geltenden Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit treten mit Ablauf des 31.12.2007 außer Kraft.

Stadt Salzgitter
Der Oberbürgermeister